

Allg. Liefer- und Zahlungsbedingungen der Meier Prozesstechnik GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Meier Prozesstechnik (im Folgenden: Lieferer) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (im Folgenden: Besteller) gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden, schriftlichen Erklärungen maßgebend.

1.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Wird dem Lieferer der Lieferauftrag dem Lieferer nicht erteilt, sind die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers.

1.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind, und stellen keinen Grund zur Beanstandung dar.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

2.1 Die Preise verstehen sich frei Frachtführer (FCA, inkl. Verpackung), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind Fracht-, Versicherungs- und Zollkosten.

2.2 Zahlungsbedingungen

30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung gegen Rechnungsstellung sofort netto

30% zwei Monate nach Versand der Auftragsbestätigung gegen Rechnungsstellung sofort netto

30% nach Vorabnahme im Herstellerwerk vor Auslieferung gegen Rechnungsstellung sofort netto

10% nach Inbetriebnahme und Rechnungsstellung sofort netto

2.3 Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Zahlungsverzug des Bestellers setzt ohne weitere Mahnung ab Fälligkeit ein. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach dem gesetzlichen Zinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB.

2.4 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen

aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts setzt zudem voraus, dass die Gegenforderung des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2.5 Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Materialpreise, der Löhne, Gehälter, Frachten, öffentlichen Abgaben oder sonstiger kostenbestimmender Faktoren ein, behält der Lieferer sich vor, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen.

3. Technische Änderungen

Die Anlagenkalkulation basiert auf von uns standardmäßig zu Grunde gelegten Bauteilen und Normen. Kundenspezifische Liefervorschriften und Ausführungsvorschriften müssen im Einzelfall geprüft werden und bedingen eventuell einen Mehrpreis. Änderungen in technischer Hinsicht, die der Auftragnehmer im Verlaufe der Projektierungsarbeiten als zweckmäßig oder erfolgreich ansieht und die keinen negativen Einfluss auf Funktion, Qualität, Lieferzeit und Preis haben, bleiben vorbehalten.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, Eigentum des Lieferers. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

4.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

4.3 Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt

der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4.3.1 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

4.3.2 Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen, dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

4.3.3 Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 4.3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

4.3.4 Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

4.4 Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Endkunden verlangen.

4.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Endkunden

erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

4.6 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme und der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

4.7 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während der Zeit des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet ab Versandbereitschaft diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig ausführen

5. Vorabnahme

Soweit die Vorabnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, erfolgt diese nach den Regeln der nachfolgenden Absätze:

5.1 Die Vorabnahme erfolgt im Werk des Lieferers. Der Vorabnahmetermin wird im Projektplan definiert und wird 14 Tage vorher dem Besteller nochmals mitgeteilt. Dabei wird die ordnungsgemäße Ausführung aller Teile des Liefergegenstandes geprüft. Werden größere Mängel festgestellt, durch welche die Benutzung des Liefergegenstandes nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird, ist die Vorabnahme zu wiederholen, andernfalls ist die Vorabnahme erfolgreich. Die Wiederholung erfolgt zu einem Termin, der unter Berücksichtigung aller Umstände so bald als möglich erfolgt. Über die erfolgreiche Vorabnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das gegebenenfalls auch eine Aufstellung der festgestellten Mängel und der geplanten Frist zu ihrer Beseitigung enthält.

5.2 Kommt der Besteller mit der Vorabnahme in Verzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und/ oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Vorabnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises nicht imstande ist.

6. Fristen für Lieferungen; Verzug

6.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen

Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller aller ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungen und die Beibringung der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

6.2.1 höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung),

6.2.2 Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung bei der Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen, oder

6.2.3 Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind.

6.3 Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises verlangen. Dies gilt für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Besteller dem Lieferanten den entstandenen Schaden glaubhaft machen kann.

6.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. § 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6.6 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis

höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder Versandbereitschaft vom Lieferer gemeldet wurde und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen, z.B. Aufstellung, Übernahme der Versandkosten oder Anfuhr, vom Lieferer übernommen worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

7.2 Wenn der Versand oder die Zustellung oder die Meldung der Versandbereitschaft aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder verhindert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

8. Entgegennahme

Der Besteller verpflichtet sich, die Lieferungen unverzüglich, spätestens vor der Weiterverarbeitung auf Mängel hin zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller dies, sind sämtliche Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel, die während einer Eingangsprüfung nicht entdeckt werden können. Der Besteller hat sechs (6) Monate Zeit, um verdeckte Mängel zu entdecken und diese unverzüglich anzuzeigen, sonst gelten die Lieferungen als genehmigt. Der Lieferer verzichtet ausdrücklich nicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

9.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die neu geliefert wurden und einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die Behebung eines der Mängel im Wege der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes stellt kein Anerkenntnis dar. Soweit der Liefergegenstand im Wege der Nacherfüllung teilweise erneuert wird, beginnt die Verjährungsfrist nur in Bezug auf mangelhafte und erneuerte Teile neu. Für gebrauchte Teile wird keine Gewährleistung übernommen.

9.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1

(Rückgriffanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9.3 Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

9.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

9.5 Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

9.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.8 Rückgriffansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 9.7 entsprechend.

9.9 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei

Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. 9 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.10 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

9.11 Während der Gewährleistung kann dem Besteller zugemutet werden, anfallende Arbeiten nach Anweisung des Lieferers durchzuführen. Die Kosten werden vom Lieferer getragen, falls dieser den Schaden zu verantworten hat.

10. Aufstellung

10.1 Ist die Aufstellung des Liefergegenstandes vereinbart, so hat der Besteller dem Lieferer für jede Aufstellung entstehende Aufwendungen gemäß den Montagesätzen des Lieferers zu erstatten. Soweit kein Festpreis vereinbart wurde.

10.2 Der Besteller muss alle etwaigen erforderlichen baulichen Arbeiten vor Beginn der Aufstellung so weit fertig gestellt haben, dass die Aufstellung sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Ein etwaig errichteter Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden sein. Die Räume, in denen die Aufstellung erfolgen soll, müssen gegen äußere Einflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und ausreichend erwärmt sein.

10.3 Für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen usw. ist vom Besteller ein trockener, beleuchteter und verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.

10.4 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Das Entladen der Beförderungsmittel und die Beförderung des Liefergegenstandes zum Aufstellungsort.
- Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der von uns erforderlich gehaltenen Anzahl.
- Die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe.

11. Endabnahme

Soweit eine Endabnahme des Liefergegenstandes vereinbart wurde, erfolgt diese nach den Regeln der nachfolgenden Absätze:

11.1 Die Endabnahme erfolgt nach Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Mitteilung der Betriebsbereitschaft am Aufstellungsort. Der Endabnahme stehen Mängel, welche die Benutzung des Liefergegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigen, nichts entgegen. Über die Endabnahme ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

11.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 3 Tagen nach Anzeige der Betriebsbereitschaft abzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend an der Endabnahme gehindert. Die Wirkungen der Endabnahme treten auch ein, wenn der Besteller den Liefergegenstand nicht innerhalb der vorstehenden Fristen abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet war.

11.3 Kommt der Besteller mit der Endabnahme in Verzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren fünf Tagen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und/ oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Endabnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises nicht imstande ist.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Ursprungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. 9.2 bestimmten Frist wie folgt:

12.1.1 Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

12.1.2 Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. 16.

12.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der

Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

12.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

12.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

12.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 10.1.1 geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 9 Nr. 4, 5 und 8 entsprechend.

12.5 Bei Vorliegen sonstigen Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen des Art. 9 entsprechend.

12.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Art. 12 geltende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12.7 Der Lieferer ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die außerhalb Deutschlands mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden ist.

13. Softwarenutzung

13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

13.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten und übersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

13.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer und beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14. Erfüllungsvorbehalt

14.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

14.2 Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

15. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

15.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

15.2 Sofern Ereignisse im Sinne von Art. 6 Nr. 6.2.1 bis 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

16. Sonstige Schadensersatzansprüche

16.1 Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sogenannte Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn. Der Lieferer haftet auch nicht für Ein- und Ausbaurkosten. §439 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

16.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

16.2.1 Nach dem Produkthaftungsgesetz,

16.2.2 bei Vorsatz,

16.2.3 bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,

16.2.4 bei Arglist,

16.2.5 bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,

16.2.6 wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

16.2.7 wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

16.3 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

16.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17. Vertragslaufzeit

Der Lieferer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

17.1 sich die Gesellschafterstruktur des Bestellers oder der ihn beherrschenden Gesellschaft ändert, es sei denn, dass dies keine Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Lieferers zur Folge haben kann; oder

17.2 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder der Werthaltigkeit einer von Besteller gestellten Sicherheit nach Vertragsschluss eintritt oder erst nach Vertragsschluss erkennbar wird und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferer – auch unter Verwertung einer hierfür etwa bestehenden Sicherheit – gefährdet ist; oder

17.3 der Besteller zahlungsunfähig ist, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, ein solches eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird oder ein ähnliches Ereignis nach dem Recht des Sitzes des Bestellers eintritt.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Münster/Westfalen. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

18.2 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.